

missio
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Lydia Klinkenberg (Redaktion)

Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
Fax: 0049-241-7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio-hilft.de

© missio 2017
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600343

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX



67

Menschenrechte

Arsène Flavien Bationo

**Bericht über die
Menschenrechtslage
in Burkina Faso**

missio
glauben.leben.geben.

missio
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner **missios** in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
Human Rights in Vietnam. Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 231
La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.
en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
Female Genital Mutilation
A Report on the Present Situation in Sudan
in English (2002) – Order No. 600 208
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes.
Rapport sur l'état de la situation au Soudan
en français (2002) – Numéro de commande 600 208
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa
in English (2002) – Order No. 600 217
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes.
Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique
en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001
in English (2002) – Order No. 600 216
Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001
en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?
in English (2002) – Order No. 600 215
La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?
en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood
in English (2002) – Order No. 600 214
La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État
en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 213
La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence
en français (2002) – Numéro de commande 600 223
Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 2 **Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001 Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
in English (2001) – Order No. 600 212
Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises
en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China
in English (2002) – Order No. 600 211
La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse
en français (2002) – Numéro de commande 600 221

Arsène Flavien Bationo ist Projektverantwortlicher bei OCADES Caritas Burkina.

67

Menschenrechte

Arsène Flavien Bationo

**Bericht über die
Menschenrechtsslage
in Burkina Faso**

missio
glauben.leben.geben.



Inhalt

6	Burkina Faso in Zahlen und Fakten	
9	Zusammenfassende Analyse	
13	I. Bürgerliche und politische Rechte	
13	1. Verletzungen des Rechts auf Leben	
14	2. Willkürliche und/oder missbräuchliche Verhaftungen und Inhaftierungen	
14	3. Schlechte Haftbedingungen	
15	4. Straflosigkeit	
16	5. Folter und Misshandlungen durch Bürgerwehren	
17	6. Terroranschläge	
18	7. Presse-, Religions- und Versammlungsfreiheit	
21	II. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	
21	1. Das Recht auf Gesundheit	
22	2. Das Recht auf Bildung	
23	3. Das Recht auf Wohnung	
24	4. Das Recht auf Arbeit	
25	5. Korruption	
27	III. Gruppenrechte	
27	1. Frauenrechte	
	1.1. Physische bzw. körperliche Gewalt	27
	1.2. Sittliche und psychologische Gewalt	27
	1.3. Sexuelle Gewalt	28
	1.4. Wirtschaftliche Gewalt	29
	1.5. Politische Gewalt	29
	1.6. Kulturelle Gewalt	29
	1.7. Gesellschaftliche Ausgrenzung wegen Hexerei	30
	1.8. Früh- und Zwangsehen	30
32	2. Kinderrechte	
33	3. Rechte älterer Menschen	
34	4. Rechte von Menschen mit Behinderungen	
35	5. Rechte von HIV-Infizierten	
36	6. Rechte der Flüchtlinge	
37	Abkürzungsverzeichnis	

Zitiervorschlag:

Arsène Flavien Bationo:
 Bericht über die Menschenrechtslage in Burkina Faso
 Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2017
 40 Seiten (Menschenrechte, 67)



Liebe Leserinnen und Leser,

anlässlich des Weltmissionssonntags 2017 untersucht missio in dieser Studie die Menschenrechtssituation in Burkina Faso.

Demokratische Regierungsführung legt das Augenmerk auf Individuen und auf Bevölkerungsgruppen, um die Entfaltung des Einzelnen und die Entwicklung der Gesellschaft zu fördern. Individuen können ihren Beitrag aber erst leisten, wenn sie in den vollen Genuss ihrer Rechte kommen und ihr individuelles Potenzial entfalten können. Mit anderen Worten: Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung sind untrennbar miteinander verbunden.

Der vorliegende Bericht nimmt die schwierige Menschenrechtssituation in Burkina Faso im Zeitraum 2016/2017 unter die Lupe. Er basiert auf eigenen Beobachtungen des Autors sowie der Auswertung von Berichten und Statistiken von Amnesty International, des „Mouvement burkinabé des droits de l’homme et des peuples“, verschiedener Ministerien, der Weltbank und anderen Institutionen.

Mit dieser Publikation möchte missio auf die Bedeutung der Menschenrechte in unseren Partnerländern in Afrika, Asien und Ozeanien.

Ihnen wünsche ich eine anregende Lektüre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer' in a cursive script.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Burkina Faso in Zahlen und Fakten

Burkina Faso liegt südlich des Nigerbogens im Herzen von Westafrika. Das Land grenzt im Norden und Westen an Mali, im Osten an Niger und im Süden an Benin, Togo, Ghana und die Elfenbeinküste. Das Klima ist sudano-sahelisch mit einer Einteilung in zwei unterschiedlich lange Jahreszeiten: der Trockenzeit von Oktober bis Mai und der Regenzeit von Juni bis September. Die jährlichen Niederschlagsmengen schwanken von 300 mm im Norden bis 1300 mm im Südwesten. Die Niederschläge sind unregelmäßig, manchmal zu spärlich oder im Gegenteil extrem stark – mit negativen Auswirkungen auf die Menschen sowie die land- und viehwirtschaftliche Produktion. Das Gewässernetz besteht hauptsächlich aus Flüssen (u. a. Mouhoun, Comoé, Zuflüsse des Niger) sowie mehreren Seen und Tümpeln unterschiedlicher Größe.

Laut Statistikamt (*Institut national de statistique et de démographie/INSD*) zählte Burkina Faso 2016 mehr als 18 Millionen Einwohner, davon 51,7 % Frauen. 70 % der Burkiner sind unter 35 Jahre alt. Es ist also eine mehrheitlich junge Bevölkerung. Das jährliche Bevölkerungswachstum beträgt 3,2 Prozent. Die große Mehrheit der Bevölkerung (80 %) lebt auf dem Land.

Als Sahel-Land ohne Zugang zum Meer und arm an natürlichen Ressourcen beruht die burkinische Wirtschaft hauptsächlich auf der Land- und Viehwirtschaft, die 40 % zum Bruttoinlandsprodukt beisteuern. Annähernd 80 % der Landbevölkerung leben von den Erträgen der Felder und anderen natürlichen Umweltressourcen (Wasser, Wald, Weiden).

Dem INSD-Statistikamt zufolge ist die Armut zwischen 2009 und 2014 von 47 % auf 40,1 % und damit um knapp 7 Prozentpunkte zurückgegangen. Diese Zahlen wurden am 22. April 2016 anlässlich der Vorstellung der Ergebnisse der *Enquête multisectorielle continue* (EMC; laufende sektorenübergreifende Erhebung) bekannt gegeben. Die EMC-Erhebung von 2014 zeigt, dass 40,1 % der burkinischen Bevölkerung arm sind. Die Armut ist allerdings regional ungleich verteilt. Die ärmsten Regionen sind *Nord* (70,4 %), *Boucle du Mouhoun* (59,7 %) und *Centre-Ouest* (51,7 %). Die Armut hat ein ländliches Gesicht: Mehr als 92 % der Armen leben auf dem Land. Die Regionen *Nord*, *Boucle du Mouhoun*, *Centre-Ouest*, *Centre-Nord* und *Est* vereinen mehr als 60 % der Armen auf sich.

Die Erhebung zeigt auch, dass die Armut mit dem Bildungsniveau des Haushaltsvorstands zusammenhängt: „Je höher die Bildung des Haushaltsvorstands, desto mehr wird der Haushalt von Armut verschont.“ Ebenfalls Auswirkungen auf die Armut haben Merkmale wie Geschlecht, Alter, Familienstand des Haushaltsvorstands und Größe des Haushalts, so das INSD-Statistikamt. Die Zahlen der Erhebung

zeigen, dass das Armutsrisiko der Haushalte, denen Frauen vorstehen, bei 30,4 % liegt, während dieses bei Haushalten, denen Männer vorstehen, 41 % beträgt.

Laut Ergebnissen der Erhebung liegt, aufs ganze Land gesehen, die Arbeitslosenrate der aktiven Bevölkerung über 15 Jahren bei 6,6 Prozent. Bei den 15- bis 24-Jährigen liegt sie höher, im Schnitt bei 8,6 %, bei den Frauen sogar bei 30 Prozent.

Die Armutsgrenze wurde 2003 bei 82.672 CFA-Francs (knapp 127 Euro) festgelegt. Dieser nationale Schwellenwert basiert auf den Essgewohnheiten der Menschen und wurde anhand der landestypischen (Ernährungs-)Bedürfnisse errechnet und bestimmt. Im Oktober 1994 wurde er auf 41.099 CFA-Francs (63 Euro) pro Erwachsenen und Jahr veranschlagt. 1998 betrug er, inflationsbereinigt und auf die tatsächlichen Kosten aktualisiert, 72.690 CFA-Francs (111 Euro). Nimmt man die Schwelle von 82.672 CFA-Francs pro Person und Jahr, dann ist festzustellen, dass noch 40,1 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben (< 500 CFA-Francs oder < 1 Euro/Tag).

Nach Aussage der Experten der Weltbank war das Jahr 2016 durch eine allmähliche Rückkehr des Wirtschaftswachstums gekennzeichnet; dazu trug die Aufnahme der Produktionstätigkeit durch die neue Bergbau-Industrie bei, einhergehend mit einer leichten Hausse der Gold- und Baumwollkurse sowie einem Anstieg der Getreideproduktion infolge einer guten Regenzeit. Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) lag 2016 bei 5,4 % und war damit wesentlich höher als 2014 und 2015 mit 4,0 %, lag damit aber unter dem Durchschnittswert von 6 % der Jahre 2003 bis 2013. Die Umsetzung von Steuer- und Haushaltsreformen hat 2016 zu einer leichten Verbesserung der öffentlichen Finanzen geführt. Durch diese Reformen wurde der Staatsanteil am BIP von 14,2 % im Jahr 2015 auf 16 % im Jahr 2016 erhöht. Es fand ein zaghafter Anstieg der Investitionsausgaben statt, der mit einem Anteil am BIP von 9,4 % allerdings unter dem Niveau von 14,6 % im Jahr 2013 lag. Infolge der Verfügbarkeit von Getreide und einem Rückgang bei den Kraftstoffpreisen blieb die Inflation stabil und lag bei 0,6 Prozent.

Im Bereich Gesundheit weist Burkina Faso immer noch eines der schwächsten Profile innerhalb der Subregion Westafrika auf. Die Epidemie-Zahlen der verschiedenen Erhebungen zu Demografie und Gesundheit (EDSBF) zeigen eine kontinuierliche Zunahme sämtlicher Formen und Stadien der Unterernährung in den vergangenen zehn Jahren, insbesondere bei Frauen und Kindern. Viele Frauen im gebärfähigen Alter leiden unter Energiemangel und häufig an Anämie.

Die Weltbank beobachtet allerdings einen leichten Rückgang der Müttersterblichkeit von 484 Todesfällen pro 100.000 Lebendgeburten im Jahr 1998 auf 330 Todesfälle pro 100.000 Lebendgeburten im Jahr 2015. Die Neugeborenensterblichkeitsrate ging ebenfalls zurück von 31 (2003) auf 28 (2010) pro 1000 Lebendgeburten. Die Kindersterblichkeit, bezogen auf 1000 Lebendgeburten, ging von 90 im Jahr 1998 auf 65 im Jahr 2010 zurück. Die Lebenserwartung liegt bei 58,6 Jahren (2014).

Die Einschulungsrate im Vorschulbereich ist zwischen 2005 und 2014 von 2 auf 4 %, im Grundschulbereich von 57,0 auf 86,9 % gestiegen. Der Zugang zum Sekundarbereich hat sich im Zeitraum 2005–2014/15 in der Sekundarstufe I von 20,0 auf 44,9 %, in der Sekundarstufe II von 5,6 auf 14,0 % verbessert.

Allerdings liegt die Alphabetisierungsrate der Jugendlichen mit 28,7 % im Jahr 2010 weit unter dem Durchschnitt der Länder der Subsahara-Region, welcher bei 71 % liegt.

Außerdem bestehen Ungleichheiten zwischen Jungen und Mädchen. Das größere Nachsehen haben die Mädchen, da sie oftmals zur Hausarbeit und zu anderen gesellschaftlichen Bürden gezwungen werden.

Burkina Faso ist durch eine Vielzahl ethnischer und soziokultureller Gruppen geprägt, die auf rund 60 geschätzt werden.

Die Religionszugehörigkeit stellt sich laut INSD-Statistikamt in Burkina Faso wie folgt dar: Muslime 60,5 % der Bevölkerung – Katholiken 19 % – Traditionelle Religionen 15,3 % – Protestanten 4,2 %.

In politischer Hinsicht ist Burkina Faso verfassungsgemäß ein demokratischer, laizistischer Einheitsstaat. Das Land ist seit 1960 unabhängig. Am 2. Juni 1991 hat das burkinische Wahlvolk nach elf Jahren Ausnahmezustand und einer bewegten Verfassungsgeschichte in einem Referendum für eine neue Verfassung gestimmt. In den ersten 31 Jahren nach der Unabhängigkeit gab es drei verfassungskonforme Regierungen und sechs Regierungen im Ausnahmezustand; dieser schwindelerregende Wechsel zeigt, wie schwer sich die junge Nation getan hat, ihren eigenen Weg im Gewirr verschiedener Regierungsmodelle und -systeme zu finden. Die Verfassung vom 2. Juni 1991 bildet das Fundament der Vierten Republik, die heute noch besteht.

Seit 1991 ist der politische Pluralismus eine reale Gegebenheit. Mehrere Parteien treten bei den Wahlen an, die regelmäßig abgehalten werden. Neue demokratische Institutionen bereichern die institutionelle Landschaft.

Zusammenfassende Analyse

Am 30. und 31. Oktober 2014 brach ein Volksaufstand aus, der letztlich dazu führte, dass der seit 27 Jahren amtierende Staatspräsident Blaise Compaoré zurücktrat. Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte, war sein Entschluss, Artikel 37 der Verfassung über die Begrenzung der Amtszeit mit dem Segen des Parlaments zu ändern, um sich eine neue 15-jährige Amtszeit an der Spitze des Staates zu verschaffen.

Zahlreiche politische und religiöse Anführer und Akteure der Zivilgesellschaft hatten mehrfach ihre Stimme erhoben, um ihn umzustimmen, aber Compaoré hatte eisern an seinem Entschluss festgehalten. Versammlungen, Märsche, Erklärungen, mehrere Streiks in Folge – nichts hatte etwas genützt.

Am 21. Oktober 2014 fand eine außerordentliche Kabinettsitzung statt und die Regierung traf eine Entscheidung: Der Gesetzesentwurf für die Verfassungsänderung sollte dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Präsident brauchte eine Dreiviertelmehrheit, also die Stimmen von 96 der 127 Abgeordneten. Die Partei des Präsidenten, *Congrès pour la démocratie et le progrès* (CDP), und die ihr nahestehenden Parteien kamen insgesamt auf 81 Sitze. Doch wenige Tage vor der geplanten Abstimmung beschloss die *Alliance pour la démocratie et la fédération/Rassemblement démocratique africain* (ADF/RDA), die sich bis dahin gegen eine Änderung von Artikel 37 ausgesprochen hatte, sich mit ihren 18 Abgeordneten der CDP anzuschließen. Damit zählte das Lager der Befürworter 99 Abgeordnete gegen 28 aufseiten der Opposition. Rein rechnerisch war damit die Sache entschieden. Doch es ist nie zu einer Abstimmung gekommen.

Am 30. Oktober folgten Tausende von Demonstranten dem Appell der Opposition und stürmten, trotz des beeindruckenden Aufgebots der Sicherheitskräfte, das Parlamentsgebäude, verwüsteten es und setzten es in Brand.

Der Volksaufstand brach zeitgleich in der Hauptstadt Ouagadougou und in anderen größeren Städten wie Bobo-Dioulasso, Ouahigouya oder Koudougou aus.

Der Volksaufstand wurde durch den Einsatz der Jugend möglich. Die Nutzung sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter trug entscheidend zur Mobilisierung der Jugend im Zuge der Volkserhebung bei.

Der Volksaufstand hat vielerlei Schäden verursacht:

- 33 Tote laut Bericht von Amnesty International
- Seelischer Schock, Verwirrung und Absturz in die Armut bei Tausenden von Menschen
- Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum
- Plünderungen von Geschäften und Unternehmen
- Misshandlungen
- Verlust des Arbeitsplatzes für mehr als 5000 Menschen

Nach diversen Vorkommnissen an der Spitze des Staates infolge des Rücktritts von Präsident Blaise Compaoré wurde am 17. November 2014 Michel Kafando zum Übergangspräsidenten berufen; Grundlage war eine Charta, die als Konsens zwischen Vertretern der Armee, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet wurde. Der neue Präsident ernannte Oberst Isaac Zida zum Premierminister. Dieser hatte nach Compaorés Rücktritt kurzzeitig die Aufgaben des Staatshaupts wahrgenommen. Am 22. November bildete Zida seine Regierung.

Die Hauptaufgabe des neuen Premiers bestand darin, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu organisieren, die für den 11. Oktober 2015 angesetzt wurden.

Die technischen und Finanzpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Verbände, die Bürger des Landes – sie alle beteiligten sich an der Dynamik für die Vorbereitung der Wahlen, die als die freiesten in die Geschichte von Burkina Faso eingehen sollten.

Doch am 16. September 2015, knapp einen Monat vor dem Ende der Übergangszeit, drangen gegen 14 Uhr Soldaten des *Régiment de sécurité présidentielle* (RSP) – die Präsidentschutztruppe des früheren Präsidenten Blaise Compaoré, der im Oktober 2014 durch den Volksaufstand geschasst wurde – in den Präsidentschloss ein, wo das Kabinett seine wöchentliche Sitzung abhielt. Sie nahmen die gesamte Regierungsmannschaft als Geisel. Später ließen sie einzelne Personen wieder frei, nicht aber den Übergangspräsidenten Michel Kafando, den Übergangspräsidenten Isaac Zida, den Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Sicherheit Augustin Loada und den Minister für Wohnungswesen und Städtebau René Bagoro. Forderungen wurden nicht eindeutig verlautbart.

In der Nacht waren Warnschüsse und das Rattern schwerer Waffen am Rande des Präsidentschlosses und in einzelnen Stadtvierteln der Hauptstadt zu hören. Die Bürger, die sich in den Straßen versammelten, um gegen diesen Militärputsch zu protestieren, wurden durch Gewehrschüsse auseinandergetrieben. Die RSP-Leute verwendeten echte Munition. Geschäfte mussten aus Sicherheitsgründen schließen. Dann gerieten die Medien ins Visier. RSD-Leute drangen in mehrere Fernseh- und Radioanstalten, verwüsteten sie oder legten Brände, sodass sie nicht mehr senden konnten. Einzelne Journalisten wurden übel zugerichtet. Die Medien sollten mundtot gemacht werden, damit das Regiment den Gewaltstreik legitimieren konnte.

Am 17. September machte das Regiment den Regierungssturz öffentlich. Im Staatsfernsehen wurde eine Erklärung verlesen, mit der die sofortige Auflösung „sämtlicher Übergangsinstitutionen“ und die Bildung des *Conseil national pour la démocratie* (CND) verkündet wurde. General Gilbert Diendéré, der ehemalige Chef des persönlichen Stabes von Blaise Compaoré, wurde zum CND-Präsidenten erklärt.

Der Putsch wurde umgehend von den Bürgern des Landes und der internationalen Gemeinschaft verurteilt. Nach einer Woche geheimer Verhandlungen – unter dem Druck der Straße und der internationalen Gemeinschaft und nach Androhung einer Intervention durch die reguläre Armee – übergab der CND die Macht der rechtmäßigen Regierung. Nach ihrer Wiedereinsetzung verkündeten Präsident Michel Kafando und die Regierung im Beisein mehrerer Staatshaupts der ECOWAS am 23. September die Auflösung des RSP durch einen Präsidentschlosserlass, welcher zwei Tage später durch Kabinettsbeschluss in Kraft trat. Die RSP weigerte sich, die Waffen niederzulegen, und so sah es die regierungsloyale Armee als ihre Pflicht an, am 30. September einzuschreiten und die umstürzlerischen Elemente zu zerschlagen.

Durch diese Intervention wurden alle Stellungen des RSP eingenommen und der Präsidentschloss sowie das Militärlager Naaba Koom zurückerobert, wo sich Gilbert Diendéré und seine Männer verschanzt hatten.

Dem Anführer der Putschisten, General Gilbert Diendéré, war es gelungen, sich in die Nuntiatur, die Botschaft des Vatikans in Burkina Faso, zu flüchten; er wurde schließlich durch die Nationalgendarmarie gefasst und am 1. Oktober 2015 der Justiz überstellt. Nun konnte die Übergangsregierung die Vorbereitungen für die Wahlen wieder aufnehmen. Die Präsidentschaftswahlen fanden am 29. November 2015 statt.

Der Kandidat des *Mouvement du peuple pour le Progrès* (MPP) Roch Marc Christian Kaboré errang 53,49 %, sein Herausforderer Zéphirin Diabré von der *Union pour le progrès et le changement* (UPC) 29,65 % der Stimmen. Letzterer räumte kurz vor Verkündung des Endergebnisses durch die Unabhängige Wahlkommission (CENI) seine Niederlage ein und begab sich sogar zum Parteisitz der MPP, um den neuen Präsidenten zu beglückwünschen. Roch Marc Christian Kaboré, mehrfach Minister unter Staatspräsident Compaoré und 2002 bis 2012 Parlamentspräsident, wurde also ein Jahr, nachdem er der Partei des Präsidenten den Rücken gekehrt und sich gegen ein fünftes Mandat des Staatshaupts eingesetzt hatte, bei einer Wahlbeteiligung von über 60 % mit absoluter Mehrheit zum neuen Staatsoberhaupt gewählt.

Bei den Parlamentswahlen im Mai 2016 gewann Kaborés Partei MPP 55 der 127 Sitze. Zweitstärkste Kraft wurde die UPC mit 33 Sitzen, die CDP von Compaoré errang 18 Sitze.

Die aktuelle Lage von Burkina Faso ist gekennzeichnet durch bedeutende Fortschritte, was das Erwachen des politischen und bürgerlichen Bewusstseins betrifft; immer mehr Menschen fordern bessere Lebensbedingungen und die volle Beteiligung am Prozess der Entwicklung des Landes, die sie sehnlichst herbeiwünschen.

Was die Achtung der Menschenrechte betrifft, so fällt die Bilanz sehr durchwachsen aus. Die Wirklichkeit präsentiert sich wie folgt:

- Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere durch Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung
- Übermäßige Gewaltanwendung einschließlich Folter vonseiten der Sicherheitskräfte gegen Zivilpersonen und Inhaftierte
- Harte, weil schlechte Haftbedingungen
- Willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen
- Prekäre Beschäftigungsverhältnisse
- Unzureichender Zugang zur sozialen Grundversorgung (Bildung, Gesundheit)
- Ineffizienz und mangelnde Unabhängigkeit der Justiz
- Gewalt gegen Journalisten
- Korruption in den Behörden
- Kultur der Straflosigkeit
- Freiheitsberaubende Praktiken vonseiten der Bürgerwehren (unmenschliche und erniedrigende Behandlung, räuberische Erpressung usw.)

Seit Januar 2016 wird das Land immer wieder von Terroranschlägen heimgesucht, nachdem die allerersten Terrorakte am 15. Januar 2016 in der Hauptstadt verübt worden waren.

Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung wird oft durch Streiks oder Forderungen der Gewerkschaften beeinträchtigt.

Trotz Bemühungen seitens der Verantwortungsträger stehen noch viele Herausforderungen in Sachen Achtung der Menschenrechte an. In der vorliegenden Studie wird eine Bestandsaufnahme in den folgenden drei Rechtskategorien vorgenommen:

- i) Bürgerliche und politische Rechte
- ii) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- iii) Gruppenrechte

I. Bürgerliche und politische Rechte

1. Verletzungen des Rechts auf Leben

Obwohl die Verfassung das Recht auf Leben schützt, wird es auf verschiedene Weise verletzt. Trotz der Vorschriften des Strafgesetzbuches bleiben Handlungen oft straffrei. Ernsthaftige, glaubwürdige Untersuchungen, die zu konkreten Ergebnissen kommen, werden nicht immer veranlasst, vor allem wenn die Vergehen in den Rängen der Sicherheitskräfte begangen wurden. Hinzu kommt, dass der *Police judiciaire* (Kriminalpolizei) nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um Ermittlungen zu führen.

Im Rahmen des Putschversuchs vom 16. September 2015 wurden Dutzende von Demonstranten und Passanten durch RSP-Leute erschossen. Laut Amnesty International war keines der Opfer bewaffnet noch stellten sie irgendeine Gefahr für die Sicherheitskräfte dar.

Im Rahmen der Ermittlungen zu diesen Ereignissen wurden Ende 2015 Verfahren gegen mehrere Personen eröffnet. General Diendéré wurden mehrere Anklagepunkte zur Last gelegt: Verrat, Verletzung der Staatssicherheit, geheime Zusammenarbeit mit ausländischen Mächten mit dem Ziel der Destabilisierung des Landes, Mord, Hehlerei, Fälschung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gegen den ehemaligen Außenminister Djibril Bassolé lagen sechs Anklagepunkte vor, unter anderem Gefährdung der Staatssicherheit und geheime Zusammenarbeit mit ausländischen Mächten. Beide Angeklagten wurden verhaftet und sitzen immer noch in einem Militärgefängnis ein.

Der Prozess im Fall „Volkserhebung“ startete am 27. April 2017 im Gerichtssaal des *Tribunal de grande instance* von Ouagadougou. Die Mitglieder der Regierung von Luc Adolphe Tiao (Premier zum Zeitpunkt der Volkserhebung), darunter Blaise Compaoré als Verteidigungsminister sowie alte Weggefährten, wurden wegen „Beihilfe zum Mord und zur vorsätzlichen Körperverletzung“ angeklagt, da sie an der außerordentlichen Kabinettsitzung vom 29. Oktober 2014 teilgenommen hatten, in der beschlossen wurde, das Militär zu rufen, um gegen die Demonstranten vorzugehen. Ihnen wurde die mutmaßliche Verwicklung in die Niederschlagung der Volkserhebung zur Last gelegt, bei der 30 Menschen getötet und Hunderte verletzt wurden. Am 27. April wurde der Prozess kurzerhand auf den 4. Mai vertagt.

Am 15. Mai 2017 entschied der Oberste Gerichtshof von Burkina Faso, die Verhandlungen im Prozess gegen die 34 Minister des letzten Kabinetts von Blaise Compaoré auszusetzen, nachdem die Anwälte der Verteidigung den Verfassungs-

rat angerufen und mit Entlastungsschreiben zum Prozess zurückgekommen waren. Im April hatten sie den Prozess verlassen, nachdem sich der Oberste Gerichtshof geweigert hatte, den Verfassungsrat wegen der Verfassungsmäßigkeit einiger Rechtsvorschriften anzurufen. Der Verfassungsrat muss innerhalb von 30 Tagen zu einem Urteil kommen.

Der Oberste Gerichtshof, der nun über die letzte Regierungsmannschaft von Blaise Compaoré urteilen muss, wurde 1995 gebildet und ist bis dahin inaktiv geblieben. Er ist die einzige Instanz, die befugt ist, Urteile über Straftaten zu fällen, die ein Staatschef und seine Minister während ihrer Amtszeit begangen haben. Das nun erstmals tagende Gericht wurde 2005 mit der Erneuerung ihrer neun Mitglieder wiederbelebt; drei von ihnen wurden vom Vorsitzenden des Kassationsgerichts und sechs vom Parlament ernannt.

2. Willkürliche und/oder missbräuchliche Verhaftungen und Inhaftierungen

Artikel 57 der Strafprozessordnung (*Code de Procédure Pénale*) besagt: „Sieht sich ein Kriminalbeamter aus Ermittlungsgründen veranlasst, eine oder mehrere Personen, gegen die Anhaltspunkte für eine Schuld bestehen, zu seiner Verfügung in Gewahrsam zu behalten, darf er dies nicht länger als 72 Stunden tun. Der Staatsanwalt kann die Genehmigung erteilen, den Gewahrsam um maximal weitere 48 Stunden zu verlängern.“ Das bedeutet, dass eine Person, gegen die „Anhaltspunkte für eine Schuld bestehen“ und die von den Ordnungskräften der Polizei oder Gendarmerie festgenommen wurde, längstens fünf Tage in einem Kommissariat oder in einer Gendarmeriebrigade in Gewahrsam behalten werden darf.

Nach demselben Muster wie der Polizeigewahrsam, der in Burkina Faso streng geregelt ist, ist auch die Untersuchungshaft durch die Bestimmungen der Artikel 136 bis 150 der Strafprozessordnung geregelt. Vor dem Gesetz hängt die Untersuchungshaft von der Art und/oder der Schwere der Straftat ab. Was den Strafvollzug betrifft, sieht Artikel 137 vor: „Wenn die gesetzliche Höchststrafe bei unter einem Jahr Gefängnisstrafe liegt, darf der Beschuldigte [mit Wohnsitz in Burkina Faso] nach seiner ersten Vorladung vor den Untersuchungsrichter nicht länger als fünf Tage in Haft gehalten werden, außer er wurde bereits einmal wegen eines Verbrechens oder zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten ohne Bewährung wegen eines strafrechtlichen Vergehens verurteilt.“ Für alle anderen Fälle legt Artikel 138 fest: „Die Untersuchungshaft darf sechs Monate nicht überschreiten“. Und er besagt auch: „Wird eine Fortsetzung der Haft für notwendig erachtet, kann der Untersuchungsrichter sie durch eine begründete

Anordnung, der ein ebenso begründeter Antrag der Staatsanwaltschaft vorangegangen ist, verlängern“.

Derzeit vegetieren zahlreiche Burkiner weit über diese gesetzlichen Fristen hinaus in den Gefängnissen und warten darauf, einem Richter vorgeführt zu werden.

3. Schlechte Haftbedingungen

Die Bedingungen in den Gefängnissen und Hafteinrichtungen sind hart und bisweilen schlecht, einmal wegen der Überbelegung, zum anderen auch wegen mangelnder Hygiene und medizinischer Versorgung. In der Haft- und Strafanstalt *Maison d'arrêt et de correction* (MACO) in Ouagadougou sind Minderjährige und Erwachsene getrennt untergebracht. Das gilt nicht für die übrigen Gefängnisse im Land, die nicht immer über entsprechende Räumlichkeiten verfügen. Meistens werden Untersuchungshäftlinge, die auf einen Prozess warten, mit Strafgefangenen zusammengelegt, die bereits verurteilt wurden.

Für Frauen sind die Haftbedingungen besser als für Männer – hauptsächlich, weil sie weniger zahlreich sind. Die Nahrung ist meistens unzureichend, daher sind die Inhaftierten häufig auf die Hilfe ihrer Familien angewiesen.

Im ganzen Land sind die Infrastrukturen des Strafvollzugs in einem schlechten Zustand. Nicht immer gibt es adäquate Einrichtungen und Ausstattungen für behinderte Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene, sodass sie auf die Hilfe der Mithäftlinge angewiesen sind. Diese Zustände führen zu Unzufriedenheit, manchmal zu Todesfällen. Zahlreiche NGOs und Menschenrechtler fordern daher eine „Humanisierung“ der Gefängnisse.

4. Straflosigkeit

Die Verfassung und das Gesetz sehen eine unabhängige Justiz vor. In Wirklichkeit wird die Judikative jedoch durch Korruptionsaffären geschwächt, wenn der Einfluss der Exekutive ausbleibt. Die Medien berichten immer wieder über Korruptionsfälle in Richterkreisen.

Im Mai 2016 meldete die Tageszeitung *L'Observateur Paalga*, dass gerichtliche Schritte gegen 13 Richter wegen Korruption beim Kassationsgericht eingeleitet wurden.

Dann kommt noch hinzu, dass sich kein normaler Bürger die Anwalts- und Gerichtskosten leisten kann. Das alles zusammen fördert die Straflosigkeit in

Burkina Faso. Ein Missstand, den NGOs und Gewerkschaften nicht müde werden anzuprangern.

5. Folter und Misshandlungen durch Bürgerwehren

Seit Januar 2016 vergeht kaum ein Tag, ohne dass die Medien über die *Kogleweogo* berichten. Das sind Bürgerwehren, zu denen sich Tausende von Männern zusammengeschlossen haben, bewaffnet mit Jagdgewehren und einheitlich gekleidet in der Tracht der Dozo, der traditionellen Jäger. Sie treten immer häufiger in Erscheinung und bewegen sich völlig ungehindert im Land. In mehreren Städten haben sie ein richtiggehendes Privatjustiz-System eingerichtet. Sie gehen „gerichtlich“ gegen Leute vor, fällen Urteile und organisieren sogar die Inhaftierung der Verurteilten – das Ganze auf der Grundlage ihrer eigenen Gesetze. Für ein geklautes Huhn muss der mutmaßliche Dieb eine Geldstrafe von 15.000 CFA-Francs (22 Euro) zahlen. Für ein Rind beträgt die Geldstrafe die horrende Summe von 305.000 CFA-Francs (464 Euro). Zu diesen Geldstrafen kommen immer auch Leibesstrafen hinzu.

Die Kogleweogo hatten es sich ursprünglich zur Aufgabe gemacht, Diebe aufzuspüren und das Banditenunwesen auf dem Land zu bekämpfen. Sie waren anfangs durchaus erfolgreich, die Zahl der bewaffneten Raubüberfälle ging zurück, denn in den ländlichen Gegenden sind die Sicherheitskräfte nicht präsent. Dieses Phänomen der Bürgerwehren existierte schon vor dem Volksaufstand im Oktober 2014, der zum Rücktritt des Staatschefs Blaise Compaoré führte, doch seitdem breitet es sich immer weiter aus und die Praktiken werden immer besorgniserregender. Fälle von Machtmissbrauch sind an der Tagesordnung und haben schon zahlreiche Menschenleben gefordert sowie Sachschäden verursacht.

Am 18. und 19. Mai 2017 kam es in Tialgo, einer Ortschaft in der Gemeinde Tenado (Provinz Sanguié) in der Region *Centre-Ouest*, zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Kogleweogo und Jugendlichen. An die 40 Kogleweogo waren aus Koudougou angerückt, um 810.000 CFA-Francs zu kassieren: Sie hielten ein paar Jugendliche in Koudougou fest, die Ziegen gestohlen hatten. In Tialgo waren diese 40 Kogleweogo allerdings nicht willkommen, denn die Dorfbewohner fanden ihr plötzliches Auftauchen nicht normal. Es kam zu blutigen Auseinandersetzungen, die fünf Tote forderten, zwei junge Leute aufseiten der Dorfbewohner und drei aufseiten der Kogleweogo.

Erst die Entsendung von Verteidigungs- und Sicherheitskräften und der Besuch einer Regierungsdelegation unter Führung des Sicherheitsministers Simon Compaoré konnten die Gemüter beruhigen. Unmittelbar nach den Vor-

fällen wurden die Aktivitäten dieser Gruppen in der Region *Centre-Ouest* per Ministerialerlass „bis auf Weiteres verboten“. Der Staatschef kündigte „definitive Maßnahmen“ gegen diese Gruppen an, die eine Schande für das Land bedeuten würden. Einige Stimmen fordern ihre Zerschlagung, da sie Milizen vergleichbar seien, aber die Position der Regierung ist im Augenblick unklar.

6. Terroranschläge

Terroranschläge gehen mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen einher. Von 2015 bis 2016 wurden nach Aussage des Ministers für öffentliche Sicherheit, Simon Compaoré, mehr als 20 terroristisch motivierte Attacken bzw. Anschläge verübt, die mehr als 70 Menschenleben forderten. Der erste Anschlag am 4. April 2015 richtete sich gegen eine Gendarmerie-Patrouille, gefolgt von der Entführung des Rumänen Gherghut Lulian, Sicherheitsmann des Manganbergwerks in Tambao. Es gibt eine Reihe von Gründen für diese Anschläge. Neben einer Destabilisierung durch die Krisen in Libyen und Mali nennt der Minister für öffentliche Sicherheit „die Heimkehr von Dschihad-Kämpfern“ aus dem Norden Malis sowie die „Radikalisierung und Indoktrinierung“ gewisser Bevölkerungsteile, die Unwissen, Analphabetismus und prekären Verhältnissen ausgesetzt sind. Hinzu kommt die „Illusion eines Anspruchs auf die Identitätsgebiete Macina und Guelgodji“.

Die Anschläge und Entführungen werden sechs Terrorgruppen zugeschrieben: *Aqmi*, *Almourabitoun*, *Ansar Edine*, *Front de libération du Macina* (FLM; Befreiungsfront für Macina), *Islamischer Staat* in der Großsahara und *Ansaroul Islam* des Burkiners Malam Boureima Dicko. Am 24. März 2017 wurde bekanntgegeben, dass im Zuge der Ermittlungen 70 Personen festgenommen wurden, die verdächtigt werden, in die Terroranschläge verwickelt zu sein. In allen Fällen wurden Gerichtsverfahren eingeleitet. Unter den Verdächtigen sind: Ould Baba Ould Cheikh (Hauptauftraggeber der Anschläge vom 15. Januar 2016 im Restaurant Cappuccino und im Hotel Splendid) und Ibrahim Ould Mohamed (Waffentransporteur), ehemaliger Insasse des Flüchtlingslagers Mentao in Djibo. Beide sind in die Anschläge vom 15. Januar 2016 verwickelt.

Bislang wurden sieben Militäroperationen durchgeführt, um die Gefahr zu bannen, darunter „Séno“ im Westen und Nordwesten zusammen mit den maliischen Streitkräften, „Tapoa“ im Osten und „Séguéré“ im Norden, eine weitere zusammen mit den togoischen Streitkräften in der Region *Centre-Est*; außerdem wurden Kräfte der Antiterrorereinheit *Groupement des forces anti-terroristes* (GFAT) im Norden und Nordosten stationiert. Hinzu kommen Sondereinsätze

wie „Paanga“ in Kooperation mit malischen Soldaten oder „Barkhane“, die in Mali stationiert sind.

Vieles liegt im Dunkeln, aber immerhin ist schon einiges erreicht worden; nun bedarf es der Konsolidierung dieser Maßnahmen.

7. Presse-, Religions- und Versammlungsfreiheit

Dem Bericht 2016 von Reporter ohne Grenzen zufolge hat Burkina Faso auf dem Gebiet der Pressefreiheit bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Das Land belegt Platz 42 weltweit, Platz 5 afrikaweit und Platz 1 im frankophonen Afrika – noch vor den USA (43) und Frankreich (45). Dieses Ranking bezieht sich auf das Berichtsjahr 2015. Damit hat sich Burkina Faso im Vergleich zum Vorjahr um vier Plätze verbessert, hat aber 1,13 Punkte verloren. Und das trotz der schwerwiegenden Angriffe auf die Medien während des Militärputschs im September. Radiosender durften nicht mehr ausstrahlen, Journalisten bekamen Morddrohungen, wurden von Putschisten misshandelt und Redaktionen verwüstet. Daraufhin beschlossen die Radiosender zu streiken, denn unter solchen Bedingungen konnte kein Journalist vernünftig arbeiten. Trotz allem ist es nicht zu nennenswerten Einschränkungen der Pressefreiheit gekommen.

Die Meinungsfreiheit, die ohnehin immer nur eine relative war, wurde nicht beeinträchtigt. Wie Reporter ohne Grenzen feststellt, ist Burkina Faso „in Sachen Pluralismus eines der dynamischsten Länder Afrikas, was die schriftliche und die audiovisuelle Presse betrifft“. Die Nutzung der sozialen Netzwerke nimmt ebenfalls immer mehr zu.

Im Jahr 2015 hat die Übergangsregierung eine Revision des *Code de l'Information* [svw. Mediengesetzbuch] in Angriff genommen. Zu den Maßnahmen zählt die Entkriminalisierung von Pressedelikten. Seit 4. September 2015 wird ein wegen Diffamierung verurteilter Journalist nicht mehr mit einer Haftstrafe, sondern nur noch mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Millionen CFA-Francs bestraft. Die Medien haben die Höhe der Geldstrafen angeprangert, denn sie bedeuteten das Ende für Zeitungen, die derartige Summen nicht zahlen können.

Des Weiteren hat der Staat dem *Fond d'appui à la presse privée* (FAPP) im Jahr 2016 mehr Mittel für die Medienentwicklung zur Verfügung gestellt. 700 Millionen CFA-Francs (1,06 Mio. Euro) wurden als Unterstützung für private Medien gezahlt. Auch der Medienzugang hat sich verbessert: 2016 wurde das digitale terrestrische Fernsehen eingeführt und kann nun in 98 % des Landes empfangen werden.

All diese Entwicklungen tragen zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Journalisten, aber auch des Verhältnisses der Bürger zu den Medien bei. Dennoch ist nicht alles rosig. Die Medien verfügen nicht immer über die notwendigen Mittel. Ausrüstungen sind schwer zu bekommen oder in einem schlechten Zustand. Nach wie vor sind Journalisten Opfer von Gewalt. Die Pressefreiheit ist längst nicht gegeben. Die öffentlich-rechtlichen Medien haben im September und Oktober 2016 mehrfach gestreikt. Die Angestellten fordern bessere Löhne und vor allem eine größere Unabhängigkeit der Medien. Einzelne Journalisten monieren die Einschüchterungsversuche und Drohungen.

Die Verfassung und das Gesetz sehen die Versammlungsfreiheit vor. Die politischen Parteien und Gewerkschaften dürfen Sitzungen und Versammlungen abhalten, ohne dafür eine behördliche Genehmigung einzuholen; allerdings ist für Demonstrationen auf der Straße, die den Verkehr oder die öffentliche Ordnung stören könnten, eine Benachrichtigung im Voraus erforderlich. Artet hingegen eine Demonstration oder Versammlung in Gewalt aus, gibt es Verletzte und Sachschaden zu beklagen, dann droht den Organisatoren eine Haftstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren oder eine Geldstrafe von 100.000 bis 2 Millionen CFA-Francs. Diese Strafen können sich verdoppeln, wenn die Demonstration oder Versammlung nicht genehmigt wurde.

Die Verfassung garantiert ebenfalls die Religionsfreiheit. Die Verfassung und das Gesetz schützen das Recht des Einzelnen auf Religionswahl und Religionswechsel und räumen das Recht der freien Religionsausübung ein. Der Staat achtet diese Grundsätze und sorgt für ihre Umsetzung. Burkina Faso ist ein laizistischer Staat. Islam, Christentum und einheimische Religionen werden frei, ohne Einmischung des Staates, ausgeübt. Wie viele andere Nachbarländer zeichnet sich auch Burkina Faso durch eine große religiöse Vielfalt aus, obwohl die Mehrheitsreligion der Islam ist.

Bis hierher unterhalten die Religionsgemeinschaften gute Beziehungen. Religiöse Gruppen müssen sich, wie alle anderen Einrichtungen auch, offiziell registrieren. Wer sich nicht registriert, dem droht eine Geldstrafe. Alle Einrichtungen werden gleich behandelt. Muslime, Katholiken und Protestanten unterhalten Grund-, Mittel- und Oberschulen. Die Schulen dürfen ihr Personal frei auswählen, sind aber gehalten, die Behörden über die Ernennung des Schulleiters zu informieren.

In Burkina Faso gibt es eine Beobachtungsstelle für Religionsfragen, das *Observatoire national des faits religieux* (ONAFAR), das „die Umsetzung der Regelungen zur Religionsausübung überwacht“. Das ONAFAR prüft die Inhalte der religiösen Botschaften, fördert die Toleranz und den interreligiösen Dialog und stärkt gleichzeitig die Kapazitäten der religiösen Gruppen. Zu seinen Mitgliedern

gehören Vertreter des *Conseil supérieur de la communication* (CSC), des Ministeriums für territoriale Verwaltung und Dezentralisierung, des Verbands *Fédération des églises et missions évangéliques*, des Verbands *Fédération des associations islamiques du Burkina* (FAIB) und der Bischofskonferenz Burkina-Niger.

Im Januar 2017 hat die Regierung einen umstrittenen Gesetzesentwurf über die Ausübung der Religionsfreiheit zurückgezogen. Vor allem aufseiten der muslimischen Gemeinschaft waren Stimmen dagegen laut geworden. Der Rat der Ulema stellte insbesondere jenen Artikel infrage, der festlegte: „Die gemeinschaftliche Ausübung des Gottesdienstes hat ausschließlich in Gebäuden stattzufinden, die der öffentlichen Kultausübung dienen und von außen als solche erkennbar sind“. Die Vertreter der muslimischen Gemeinschaft befürchteten, dass dadurch kleinere Gebetsversammlungen, etwa am Straßenrand oder in Busbahnhöfen, illegal würden. Die Frage war für sie auch, ob ein Gebetshaus, das von außen nicht als solches erkennbar ist, dann schließen müsse.

Seinerseits forderte der muslimische Verband FAIB genauere Angaben zur Religionsfreiheit im schulischen Rahmen. Das Gesetzesvorhaben sieht in der Tat vor, dass die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen frei sind, was ihre religiöse Meinung und ihren Glauben betrifft, „diese aber nur außerhalb des Schuldienstes äußern dürfen“.

Der FAIB fürchtete, dass es den muslimischen Lehrkräften nicht mehr gestattet sein würde, an der Schule (außerhalb der Klassenräume) zu beten sowie den Boubou und die Mütze (Männer) bzw. den Schleier (Frauen) zu tragen.

Die Welle der Proteste bewog den Minister für öffentliche Sicherheit Simon Compaoré dazu, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen. In seinem Kommuniqué vom 10. Januar 2017 wies er darauf hin, dass der Gesetzestext zurückgezogen worden sei, „um die Gespräche mit allen betroffenen Akteuren vertiefen zu können“ und so „im Einvernehmen“ zu einem Entwurf zu kommen, „der den Frieden und die soziale Stabilität gewährleistet“.

II. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

1. Das Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit gehört zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Es wird durch internationale und regionale Rechtsinstrumente sowie durch nationale Gesetze zum Schutz der Menschenrechte garantiert: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Verfassung von Burkina Faso vom 11. Juni 1991 usw.

Diese Texte schreiben vor: das Recht auf den Zugang zu Gesundheitsdiensten für alle, das Recht auf den Schutz vor gesundheitsschädlichen Praktiken, das Recht der Gemeinschaften auf eine Bewertung ihrer Bedürfnisse im Gesundheitsbereich sowie das Recht auf Überwachung der Umsetzung öffentlicher Gesundheitsprogramme.

In Burkina Faso ist die Gesundheitslage, trotz dieser Bestimmungen, besorgniserregend. Die epidemiologische Lage im Land ist durch ein anhaltend hohes Maß an Erkrankungen gekennzeichnet, bedingt durch endemische Epidemien einschließlich HIV-Infektionen und die Zunahme von nicht übertragbaren Krankheiten. Am weitesten verbreitet und für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind: Malaria, akute Atemwegserkrankungen, Unterernährung, Durchfallerkrankungen, AIDS, Tuberkulose, Lepra.

Darüber hinaus wird das Land regelmäßig mit Ausbrüchen von Epidemien konfrontiert: Zerebrospinal-Meningitis, Masern, Poliomyelitis. Es werden große Anstrengungen der Prävention durch Schutzimpfungen unternommen. Die nicht übertragbaren Krankheiten nehmen kontinuierlich zu, darunter Herz-Kreislauf-Erkrankungen, psychische Störungen und Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes, Unterernährung und andere Ernährungsdefizite, Krebserkrankungen, genetische Krankheiten sowie Verletzungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen.

Das Leben ist so teuer geworden, dass die Menschen nicht mehr für ihre Gesundheit aufkommen können. Für die große Mehrheit der Burkiner – in der Stadt und auf dem Land gleichermaßen – sind die Kosten für medizinische Leistungen und Arzneimittel unerschwinglich.

Die chronische Armut der Menschen zwingt sie, Billigmedikamente zu kaufen, die auf der Straße angeboten werden – mit unabsehbaren gesundheitlichen Folgen – oder auf traditionelle Heilmittel zurückzugreifen, die aber den Nachteil

haben, oft überdosiert zu sein, was die Funktion gewisser Organe wie der Nieren beeinträchtigt. Diese Unzugänglichkeit wird durch die Privatisierung von Kliniken und Arztpraxen nur noch verschlimmert, denn auch hier sind die Kosten für den Normalbürger unerschwinglich.

Laut Angaben des Anti-Malaria-Programms *Programme national de lutte contre le paludisme* (PNLP) sind 2016 insgesamt 4000 Menschen an Malaria gestorben, darunter 3000 Kinder unter fünf Jahren. Malaria ist der häufigste Grund für einen Arztbesuch.

2. Das Recht auf Bildung

Das Bildungssystem ist mit vielen Problemen konfrontiert, trotz der Anstrengungen der Regierung und der Unterstützung durch ausländische Partner. Die Probleme sind für alle Schulstufen gleich. Die Arbeitsbedingungen sind für die Lehrkräfte extrem anstrengend. Die Klassen sind riesig, vor allem an den öffentlichen Schulen, wo die Direktoren durch mittellose Eltern unter Druck gesetzt werden, um einen Platz für ihre Kinder zu bekommen.

Die Einschulung der Kinder erfolgt oft ohne Rücksicht auf die Aufnahmekapazitäten. Das setzt die Lehrkräfte unter Druck, die ihre Aufgabe nicht mehr ordentlich erfüllen können. Offiziell ist die Klassenstärke auf maximal 70 Schüler in der Sekundarstufe I und auf 60 Schüler in der Sekundarstufe II begrenzt. Klassen mit 100 Schülern und mehr sind jedoch nicht selten. Das ist um ein Vielfaches höher als die in den Normen der UNESCO auf 25 Schüler festgelegte Klassengröße. In manchen Schulen hocken die Schüler in Ermangelung von Klassenräumen unter Strohhütten und sind auf Gedeih und Verderb den Witterungen ausgesetzt.

Himmelschreiend ist auch der Lehrermangel. Die Schulleiter sehen sich gezwungen, nicht adäquat ausgebildete Kräfte anzustellen – meistens Studierende –, um den Unterricht zu gewährleisten. Das hat natürlich Auswirkungen auf die Unterrichtsqualität. Was die Privatschulen betrifft, so sind in manchen Fällen die Gründer mehr an der wirtschaftlichen Rentabilität ihrer Einrichtung interessiert als an der Qualität des Unterrichts. Noch kritischer ist die Lage an den Gymnasien.

An den Universitäten von Ouagadougou und Ouaga 2 werden nach wie vor die unterschiedlichen Semester zusammengelegt. Es gibt nicht genug Lehrkräfte und die Zahl der Hörsäle, Übungsräume und Werkstätten für praktische Arbeiten kann den Bedarf längst nicht decken. Aufgrund der Unzulänglichkeit des Bildungssystems haben die meisten Absolventen keine Chance auf dem Arbeitsmarkt.

3. Das Recht auf Wohnung

Wie die anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gehört das Wohnen ganz wesentlich zur menschlichen Würde. In Burkina Faso gibt es viele Menschen, die in notdürftigen Unterkünften leben und darin keine Grundversorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen haben. Außerdem droht ihnen jederzeit die Zwangsräumung. Die mangelnde Wohnsicherheit schlägt sich auch in einem unzureichenden Zugang zu nützlicher Rechtshilfe und zu Rechtsmitteln nieder – und illustriert sehr deutlich die enge Verbindung zwischen Armut und eingeschränkten Menschenrechten.

Zwar existieren Projekte des sozialen Wohnungsbaus in Burkina Faso, die Frage des Rechts auf Wohnung ist und bleibt jedoch problematisch. Nach Aussage von Péma Nébié, geschäftsführender Sekretär des Zusammenschlusses *Coalition des associations pour la défense du droit au logement* (CADDL) der Vereine zum Schutz des Rechts auf Wohnung, „ist festzustellen, dass das Management von erschwinglichem Wohnraum und Grundstücken katastrophal ist. Nehmen wir den Wohnsektor, so müssen wir feststellen, dass jedes Mal, wenn es zu einer Parzellierung kommt, die Zahl der Bewerber kleiner ist als die Zahl der Parzellen. In der Phase der Vergabe werden dann Tausende von Burkinern von ihren Parzellen vertrieben. Das führt dazu, dass die Bevölkerung drangsaliert und in unbewohnte Zonen verdrängt wird, wo ungesunde Bedingungen herrschen. In diesen Zonen gibt es keinen Strom und noch weniger Wasserleitungen mit Trinkwasser. Kurzum, diese vertriebenen Bevölkerungsteile leben in Unsicherheit aufgrund der systematischen Vertreibung. In letzter Zeit ist ebenfalls festzustellen, dass die Immobiliengesellschaften ein großes Stück des Kuchens ergattern und immer mehr das Sagen haben – zum Nachteil von Tausenden von Bürgern, die nichts als ein kleines Stück Land wollen, um zu wohnen.“

Hinzu kommen die unerschwinglich hohen Mieten für Häuser in sämtlichen Städten des Landes: Monatsmieten, die das Portemonnaie des Durchschnittsbürgers nicht hergibt. Das führt zu einer dramatischen Senkung der Kaufkraft der Burkiner, die ohnehin schon mit der allgemeinen Teuerung zu kämpfen haben. Zahlreiche Bürger fordern daher eine seriöse Prüfung des Managements in Sachen Parzellierung, Transparenz bei der Aufteilung und Vergabe sowie gleiche Chancen für alle in sämtlichen Städten des Landes einschließlich der Hauptstadt Ouagadougou; ferner eine Regulierung der Baumaterialien und der Mieten sowie den Bau von Straßen und Abwasserkanälen.

4. Das Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit ist ein Grundrecht des Menschen in dem Sinne, dass Arbeit den Menschen eine gewisse Lebenswürde sichert. In Burkina Faso wird dieses Recht durch eine Reihe von internationalen, aber auch afrikanischen und nationalen Rechtsinstrumenten garantiert. Dieses Recht umfasst auch das Recht auf gute Arbeitsbedingungen, das Recht auf eine angemessene Bezahlung, das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung, das Recht auf soziale Absicherung, auf Freizeit, auf Urlaub usw.

Für Burkina Faso besteht nach Aussage der Weltbank (2012) die drängendste Aufgabe darin, Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten für eine schnell wachsende Bevölkerung zu schaffen, die in die Armut abzurutschen droht. In Kenntnis dessen, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Einkommensverbesserung eine große Rolle für das Wohl der Bevölkerung spielen, hat die Regierung diesen Aspekten in ihrem Plan für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (PNDES) einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Ferner wurden im Rahmen der sog. nationalen Beschäftigungspolitik (*Politique nationale de l'emploi*), die 2008 eingeführt wurde, mehrere Vorhaben umgesetzt, die unterschiedliche Ergebnisse zeitigen. Rund 20 Projekte und Programme zur Förderung der Beschäftigung und Beschäftigungsfähigkeit bzw. mit unmittelbarer Auswirkung auf die Beschäftigung haben 500.000 Jugendlichen und Frauen die Möglichkeit einer Ausbildung sowie der Existenzgründung verschafft, einschließlich Vergabe von Mikrokrediten.

Dennoch stellt sich die Beschäftigungssituation für Jugendliche nach wie vor kritisch dar. Die niedrige Beschäftigungsfähigkeit (66,7 % der Jugendlichen haben keine Ausbildung) und der schwierige Zugang zu Produktionsmitteln hat zur Folge, dass Jugendliche am meisten von Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hängt die Beschäftigungsfähigkeit oder Arbeitsmarktfähigkeit eines Individuums von drei Faktoren ab: (1) Integrationsfähigkeit in ein Unternehmen, das Fachkompetenz benötigt; (2) Fähigkeit zur Schaffung von Eigenbeschäftigung aufgrund von Kompetenzen, die in einem Beruf erworben wurden; (3) Fähigkeit zu größerer Effizienz und Produktivität in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Das Beschäftigungsfähigkeitsniveau gibt also Auskunft über das Verhältnis zwischen dem Bildungsprofil einer Bevölkerung und dem Bedarf an Fachkompetenz des Wirtschaftsumfelds.

Geht man von dieser Definition aus, ist festzustellen, dass die Bevölkerung von Burkina Faso im erwerbsfähigen Alter eine niedrige Beschäftigungsfähigkeit aufweist.

Tatsächlich sind 71 % der potenziellen Arbeitskräfte ungelernt und nicht alphabetisiert. Nur 12,3 % der potenziellen Erwerbspersonen verfügen mindestens über einen Sekundarschulabschluss. Besonders niedrig ist das Humankapital unter den Frauen: 78,9 % der Frauen im erwerbsfähigen Alter sind ungelernt und nicht alphabetisiert (Männer: 62,8 %); 9,1 % verfügen mindestens über einen Sekundarschulabschluss (Männer: 16,2 %). Frauen haben weniger Zugang zu Alphabetisierung als Männer: 1,5 % der Frauen im erwerbsfähigen Alter sind alphabetisiert (Männer: 2 %).

Zu den Beschäftigungssektoren, die in Burkina Faso ein breites Spektrum von Arbeitsplätzen anbieten, gehört der Dienstleistungssektor, aber die Jugendlichen sind oft zu schlecht gerüstet, um den Marktbedürfnissen zu genügen. Es rächt sich, dass sie keine Fachausbildung haben. Das Land bedarf also dringend einer Bildungs- und Ausbildungsreform. Eine Restrukturierung der Grundbildung erweist sich als dringend notwendig, um gegen den Bildungsschwund anzukämpfen, und es müssen Leistungskriterien für das Grundbildungssystem entwickelt werden.

Wie mehrere Studien belegen, fällt vor allem im städtischen Umfeld die Arbeitslosigkeit umso höher aus, je höher das Ausbildungsniveau ist. Eine paradoxe Situation, die zeigt, dass die Ausbildung den Anforderungen der Wirtschaft nicht gerecht wird, die überdies nur wenige qualifizierte Stellen schafft. Die Lücke zwischen dem Bedarf der Wirtschaft und dem vorhandenen Angebot an Arbeitskräften lässt sich nur durch eine bessere Berufsausbildung sowie den Austausch zwischen Universität und Unternehmen schließen. Dabei muss der Privatsektor als unumgänglicher Partner bei sämtlichen Maßnahmen der Bildungs- und Ausbildungsreform einbezogen werden.

Jahr für Jahr entlassen die Schulen in Burkina Faso junge Menschen, die zu Tausenden als Arbeitslose auf der Straße landen. Diese Situation hat einerseits mit dem schwach entwickelten privaten Sektor zu tun, andererseits mit den begrenzten Einstellungskapazitäten der öffentlichen Hand. 2017 bewarben sich über 1,5 Millionen Kandidaten um rund 22.000 Stellen der öffentlichen Hand.

5. Korruption

Was die Korruption betrifft, ist und bleibt die Situation in Burkina Faso besorgniserregend. Dem Bericht des Anti-Korruptions-Netzwerks *Réseau national de lutte anti-corruption* (RENLAC) für 2015 zufolge war der Sektor der öffentlichen Ausschreibungen am korruptesten. Danach kommen der Zoll und die städtische Polizei. In ihrem im Mai 2017 veröffentlichten Bericht für das Jahr 2015 stellt die

Behörde *Autorité supérieure de contrôle d'État et de lutte contre la corruption* (ASCE/LC) schwerwiegende Verstöße fest.

Für die Jahre 2012 bis 2014 wurden allein im Präsidentsamt ermittelt:

- Veruntreuung von Geldern bzw. Kassenlücken: über 1 Milliarde CFA-Francs
- Ausgaben ohne Belege: mehr als 12 Milliarden CFA-Francs
- Andere Unregelmäßigkeiten: über 11,5 Milliarden CFA-Francs

Das Recht sieht strafrechtliche Sanktionen für Korruption vor, doch die öffentlichen Behörden gehen nicht wirksam dagegen vor. Die Folge: Viele Personen sind in korrupte Machenschaften verwickelt oder bereichern sich unrechtmäßig, ohne dafür belangt zu werden.

III. Gruppenrechte

1. Frauenrechte

Burkina Faso hat zahlreiche internationale Rechtsinstrumente über Frauenrechte ratifiziert und ist auf nationaler Ebene mit angemessenen Gesetzen ausgestattet – wiewohl mehrere revisions- und verbesserungswürdig sind. Allerdings stehen ihrer Anwendung, ja sogar Anwendbarkeit, weitverbreitete unselige Praktiken im Weg, insbesondere in den Bereichen Witwenschaft, Ehe und Zugang zu Bildung.

Die folgende Untersuchung des Themenkomplexes Gewalt gegen Frauen nimmt die Arten, Ursachen und Folgen der Gewalt in den Blick.

1.1. Physische bzw. körperliche Gewalt

Unter physischer bzw. körperlicher Gewalt versteht man alle Formen der Gewaltanwendung mit sichtbaren und unsichtbaren Folgen für Körper, Psyche und Entwicklung. Körperliche Gewalt umfasst ein großes Spektrum an Gewalthandlungen, darunter Wegschubsen, grobes Packen, Schütteln, Ohrfeigen, Boxen, Beißen, Fußtritte oder Bewerfen mit Gegenständen.

Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit sind Schläge und Verletzungen, die zumeist im Rahmen der Ehe geschehen. Das Phänomen der „geschlagenen Frauen“ ist weit verbreitet und wird kaum angezeigt, daher ist es äußerst schwierig, eine genaue Vorstellung über das Ausmaß dieser Gewaltform zu bekommen.

Von Gewalthandlungen betroffen sind neben Ehefrauen auch Adoptivtöchter, Haushaltshilfen, junge Servierinnen in Getränkeauschänken und Prostituierte. Dies, obwohl die Verfassung das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Diese Gewaltformen lassen sich in mehrere Kategorien unterteilen, die im Folgenden dargelegt sind.

1.2. Sittliche und psychologische Gewalt

Diese Art von Übergriffigkeit kommt sehr häufig vor und wird oft in einer hinterhältigen Art und Weise vermittelt. Sie hat daher besonders bössartige Folgen, vor allem wenn ihre Ursachen kulturell bedingt sind. Neben physischer Gewalt gibt es also eine Vielzahl von Verhaltensweisen und Einstellungen, die für Frauen eine Persönlichkeitsverletzung, eine Verletzung ihres Ansehens, ihres Selbstwertgefühls und ihres inneren Gleichgewichts bedeuten. An Verhaltensweisen sind – im familiären und häuslichen Bereich – im Einzelnen festzustellen: Beleidigungen und Erniedrigungen aller Art (lächerliche Spitznamen, Vorhaltungen

in der Öffentlichkeit oder im Beisein der Kinder usw.), Drohungen, Erpressungen, ungerechtfertigte Kritik, Einschüchterung, Isolierung und Einsperrung, Manipulation, Verstoßung, Herabwürdigung usw.

Die Flucht vor Verantwortung aufseiten mancher Ehemänner, die ihre familiären Verpflichtungen nicht erfüllen (Ernährung, Einkleidung der Kinder, Einschulung, Kauf von Schulmaterial, Gesundheitsversorgung, aber auch Kindererziehung). In den ländlichen Gegenden stellen die oft langen Abwesenheiten mancher Ehemänner einen Missstand dar, der eine große Zahl von Frauen in eine Sackgasse treibt.

Frauen wird das Recht abgesprochen, selbst über ihr Leben zu bestimmen (sie dürfen sich nicht frei bewegen oder selbst über ihre Mutterschaft entscheiden usw.).

Frauen in den Wechseljahren oder ungeliebte Frauen werden in der Rangliste der Ehefrauen herabgestuft: Sie sollen den Platz für jüngere Ehefrauen räumen. Eine Frau (meistens die älteste) wird von allen ehelichen Pflichten entbunden (Geschlechtsverkehr, Speisezubereitung für den Mann usw.), damit der Ehemann sich eine neue Frau als Ersatz für die herabgestufte nehmen kann.

Frauen, die keine Kinder bekommen können, werden vernachlässigt oder verlassen. In einigen Milieus ist kinderlosen Frauen die Teilnahme an bestimmten gesellschaftlichen Ereignissen verboten. Sie leben in der ständigen Angst, vom Ehemann oder seiner Familie verstoßen zu werden; manchmal will es das Brauchtum sogar, dass eine solche Frau durch eine ihrer Schwestern ersetzt wird. Frauen, die nur Mädchen gebären, werden ebenfalls häufig ausgegrenzt, obwohl sie für das Geschlecht der Kinder nicht verantwortlich sind.

1.3. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt wird wie folgt definiert: „Jede sexuelle Handlung, Versuch, eine sexuelle Handlung herbeizuführen, unerwünschte sexuelle Kommentare oder Annäherungen, Handlungen mit dem Ziel des Frauenhandels/der Zwangsprostitution oder Handlungen, die sich anderweitig gegen die Sexualität einer Person richten, unter Anwendung von Zwang, durch irgendeine Person, unabhängig von deren Beziehung zum Opfer, in jedem Umfeld, auch zu Hause und am Arbeitsplatz“ (Leitlinien der WHO, 2002). Sexuelle Gewalt umfasst alle Handlungen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die sich gegen die Sexualität des Opfers richten: obszöne Bemerkungen, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung, Inzest, Pädophilie, sexuelle Belästigung, Beschneidung, Berührung der Sexualorgane usw.

Kleine Mädchen und Frauen sind immer häufiger Opfer von sexueller Gewalt, das heißt unter anderem von Vergewaltigungen, manchmal auch innerhalb der

Familie. Eheliche Vergewaltigungen sind eine weitere tägliche Realität. Diejenigen Frauen, die es wagen, sich ihrem Mann zu verweigern, erleiden mitunter körperliche oder moralische Gewalt.

1.4. Wirtschaftliche Gewalt

Unter wirtschaftlicher Gewalt sind alle Beeinträchtigungen des Vermögens der Frau zusammengefasst. Zahlreich sind die Gemeinschaften in Burkina Faso, die Frauen den Zugang zu Produktionsmitteln, das heißt zu einem Stück Land, verbieten. Viele Frauen werden überdies ihres Familienbesitzes beraubt, nachdem ihr Ehemann verstorben ist.

1.5. Politische Gewalt

Auf politischer Ebene haben es Frauen immer noch sehr schwer, in leitende Positionen vorzurücken; das gilt sowohl für Verbände und Vereine als auch für politische Gruppierungen. Das Gesetz sieht zwar eine Quote von mindestens 30 % Frauen auf den Wählerlisten vor, im Parlament sind allerdings nur 16 der 127 Sitze von Frauen besetzt, was einem Frauenanteil von 12,6 % entspricht.

1.6. Kulturelle Gewalt

Weibliche Genitalverstümmelung oder *Female Genital Mutilation* (FGM): Die Genitalbeschneidung ist eine soziale Geißel mit schmerzhaften und oft unwiderruflichen Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Opfer. Die Weltgesundheitsorganisation definiert FGM wie folgt: „Alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen, nichttherapeutischen Gründen“.

Diese Verstümmelungen sind Teil der traditionellen Rituale, die Mädchen auf ihre zukünftige Rolle als Frau vorbereiten. Am häufigsten wird in Burkina Faso Typ I von FGM praktiziert: die Exzision eines Teiles oder der ganzen Klitoris, genannt Klitori-dektomie. Mädchen aller Kulturregionen des Landes und vor allem im ländlichen Raum sind davon betroffen.

Die Durchführung von FGM wird mit Geldstrafen zwischen 150.000 und 900.000 CFA-Francs (260 1260 US-\$) sowie einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren bestraft; es können bis zu zehn Jahre sein, wenn das Opfer stirbt. Die Sicherheitskräfte und Sozialarbeiter des *Ministère de l'Action sociale et de la Solidarité nationale* [svw. Ministerium für Sozialfürsorge und nationale Solidarität] nehmen immer wieder Personen und ihre Komplizen fest, die FGM durchführen.

1.7. Gesellschaftliche Ausgrenzung wegen Hexerei

In Burkina Faso ist die gesellschaftliche Ausgrenzung von Menschen wegen Hexerei weit verbreitet. Vor allem ältere Frauen sind besonders davon bedroht. Die Belegung der Aufnahmeeinrichtungen für diese Personen zeigt, dass fast nur Frauen davon betroffen sind. Das Profil der Personen, die der Hexerei beschuldigt werden, stellt sich wie folgt dar: Sie sind über 40 Jahre alt, entweder kinderlos oder Mütter von ausschließlich Mädchen oder ohne Kinder, nachdem diese das Land verlassen haben; sie sind in den Wechseljahren oder Witwen. Frauen, die bezichtigt werden „Seelen zu essen“, sind oft schwach und ohne Unterstützung. Aus Angst vor möglichen negativen Folgen für ihre Familie gehen die Opfer nur selten vor Gericht. Sie suchen Schutz in Einrichtungen, die vom Staat oder von Wohlfahrtsorganisationen in den Städten unterhalten werden. Im Berichtsjahr hat das katholische *Centre Delwende* in Ouagadougou 260 Frauen geholfen, die der Hexerei beschuldigt wurden.

1.8. Früh- und Zwangsehen

Burkina Faso weist weltweit eine der höchsten Raten von Früh- und Zwangsehen auf, und dies, obwohl eine Verheiratung gegen den Willen der Betroffenen ein eigener Straftatbestand ist. Von 2009 bis 2013 hat das Ministerium für Sozialfürsorge und nationale Solidarität 6325 Mädchen und 860 Jungen (also mehr als 1000 Kinder/Jahr) registriert, die Opfer einer Früh- oder Zwangsverheiratung waren.

In der Region *Sahel* im Norden des Landes sind 51,3 % der 15- bis 17-jährigen Mädchen bereits verheiratet. Eine Ehe oder eheähnliche Verbindung gilt als verfrüht oder erzwungen, wenn mindestens einer der Partner seine Zustimmung nicht gegeben hat oder nicht in der Lage dazu ist. Diese Ehen oder Verbindungen, in denen einer der Partner unter 18 Jahre alt ist, nennt man „Kinderehe“ oder „Frühehe“. Die Frühehe gilt als ein Fall von Zwangsehe, weil vor dem Gesetz eine Person unter 18 Jahren für nicht in der Lage erachtet wird, ihre Zustimmung frei, eigenverantwortlich und in voller Kenntnis der Dinge zu geben.

Nach der Heirat wird erwartet, dass das Paar so schnell wie möglich Kinder bekommt. Die Risiken, die für diese jungen Frauen während der Schwangerschaft und bei der Geburt bestehen, sind in Burkina Faso sehr real. Die Sterblichkeit bei der Geburt ist bei jungen burkinischen Frauen zwischen 15 und 19 Jahren die zweithöchste weltweit.

In dieser Altersgruppe, und erst recht in der Altersgruppe darunter, besteht zudem ein erhöhtes Risiko, lebensbedrohliche oder zumindest körperliche Schäden davonzutragen, die die Zukunft dieser Frauen nachhaltig beeinträchtigen, wie Blasen-Scheiden-Fisteln (eine abnormale Verbindung zwischen Harnblase

und Vagina). Außerdem werden durch Früh- und Zwangsehen die Rechte der Mädchen auf Bildung verletzt, da die Familien Druck auf die Mädchen ausüben, die Schule zu verlassen, sobald sie verheiratet oder schwanger sind.

Im November 2015 wurde in Burkina Faso das 10-Jahres-Programm *Stratégie nationale de prévention et d'élimination des mariages d'enfants (2016–2025)* verabschiedet. Es ist eine wichtige, ermutigende Maßnahme, mit der sich die Regierung verpflichtet, eine Gesetzreform auf den Weg zu bringen, den Opfern mehr Hilfe anzubieten, eine landesweite Studie über Kinderehe durchzuführen und einen Kommunikationsplan zu erarbeiten, um die Bevölkerung stärker für das Thema zu sensibilisieren. Große Besorgnis besteht jedoch weiterhin über den juristischen Rahmen und die Defizite bei der Rechtsdurchsetzung.

Zu den Beeinträchtigungen der Rechte der Frauen und Mädchen, sich für oder gegen eine Ehe zu entscheiden, auf die Bestimmung des Zeitpunktes und auf freie Partnerwahl kommen noch Eingriffe in das Recht hinzu, sich für oder gegen Kinder zu entscheiden, und wenn dafür, wann und wie viele. Weniger als 16 % der Frauen verwenden moderne Verhütungsmethoden. Das führt dazu, dass annähernd 30 % der Mädchen und jungen Frauen zwischen 15 und 19 Jahren im ländlichen Raum schwanger sind oder bereits ihr erstes Kind haben.

In Burkina Faso sterben jährlich mindestens 2800 Frauen im Wochenbett – eine Zahl, die dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) zufolge durch einen besseren Zugang zu Verhütungsmitteln um ein Drittel reduziert werden könnte.

Die Regierung hat schon vor einiger Zeit erkannt, dass die Verhütungsmittelkosten für Frauen und Mädchen ein großes Hindernis darstellen. Deswegen hat sie die Preise um die Hälfte gesenkt; einige Verhütungsmittel werden sogar bis zu 80 % durch regionale und internationale Organisationen subventioniert.

Dennoch sind Verhütungsmittel – auf die noch die Transportkosten in die Gesundheitszentren draufgeschlagen werden – für viele Frauen und Mädchen unerschwinglich, insbesondere im ländlichen Raum. Hier müssen sie außerdem viel längere Strecken ins nächste Gesundheitszentrum zurücklegen, ganz ohne öffentlichen Nahverkehr und auf zumeist schlechten Straßen.

Der Anteil der Bevölkerung, der mehr als 10 km von einem Gesundheitszentrum entfernt lebt, liegt in der Region *Centre* unter 1 %, in den ländlichen Gebieten der Region *Centre-Nord* bei 28 % und im Norden in der Region *Sahel* bei 47 Prozent.

Im Jahr 2015 wurde das Gesetz 061-2015/CNT über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen sowie über deren Entschädigung und eine bessere Opferbetreuung verabschiedet. Damit wurden Angriffe von Männern und Jungen auf die sexuellen und reproduktiven Rechte

ihrer Partnerinnen bzw. deren Einschränkung zum Straftatbestand erhoben. Dazu zählen Gewaltanwendung, Zwang, Täuschung, Manipulation und sonstige Maßnahmen, die den Zugang zu Verhütungsmitteln für sie unmöglich machen.

2. Kinderrechte

Wie den Frauen wird in Burkina Faso auch den Kindern ein besonderer Schutz durch das Gesetz zuteil (durch die allgemeinen Menschenrechtskonventionen, die UN-Kinderrechtskonvention, die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes, das Personen- und Familienrecht usw.). Doch trotz dieses Rechtsschutzes sind viele Verletzungen ihrer Rechte zu beklagen: schlechte Behandlung, häusliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Kinderhandel, fürchterliche Arbeitsbedingungen, Entführungen, Frühehen, Aussetzung von Neugeborenen usw.

Seit den Jahren 1990–2000 hat Burkina Faso zunehmend unter dem Phänomen der Vermarktung von Kindern zu leiden, die vonseiten der sozialen Akteure als Kinderhandel zum Zwecke der Ausbeutung angeprangert wird. In einigen Fällen sind die Kinder das Opfer von Menschenhändlern (Burkiner oder aus den Nachbarländern) zum Zwecke der wirtschaftlichen Ausbeutung (in Landwirtschaft und Bergbau) oder der sexuellen Ausbeutung (insbesondere auf dem Prostitutionsmarkt).

In anderen Fällen werden die Kinder von sozial privilegierten Familien für Arbeiten im Haushalt, auf dem Feld oder als Viehhüter eingesetzt. Dieses Phänomen hat historische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Gründe und betrifft vor allem sehr arme Familien auf dem Land. In allen genannten Fällen sprechen die internationalen Organisationen (ILO, UNICEF usw.) von *trafic* (Handel) und *traite* (Versklavung), um das Phänomen zu umschreiben.

Nach Aussagen von UNICEF ist Burkina Faso ein Herkunfts-, Transit- und Zielland für den Handel mit Kindern. Als wichtigste Gründe sind auszumachen: die Unzulänglichkeit des Schulsystems und Armut. Teils sind die Kinder, mit denen Handel getrieben wird, zum Arbeiten bestimmt, um das Einkommen der Familie aufzubessern, teils kommen sie aus Familien, die zu arm sind, um sich um sie zu kümmern. Die Kinder arbeiten unter fürchterlichen Bedingungen. Vier Tätigkeitsfelder sind zu erkennen:

- Arbeit an Goldschürflätzen,
- Arbeit im informellen Sektor,
- Arbeit in der Landwirtschaft,
- Arbeit als Haushaltshilfe.

Laut Statistikbericht von 2011 des Ministeriums für Sozialfürsorge und nationale Solidarität liegt die Gefährdungsrate für burkinische Kinder bei 18 von 1000 und ist damit eine der höchsten weltweit. Nur 44,4 % dieser gefährdeten Kinder erhalten eine Betreuung. Aus dem Bericht geht außerdem hervor, dass 1.447.821 Kinder im Alter zwischen fünf und 14 Jahren arbeiten. Kinder, die als Haushaltshilfen arbeiten, sind Opfer von grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung und werden häufig sexuell missbraucht.

Immer mehr junge Schüler und Schülerinnen bleiben vom Unterricht fern, um an Goldschürflätzen zu arbeiten, wo extrem beschwerliche, unmenschliche Arbeitsbedingungen herrschen. Diese Kinder sind allerlei Gefahren ausgesetzt (auch Drogen, Prostitution usw.). 2012 wurden allein in der Region *Nord* 63 Fälle von Kinderarbeit durch die regionale Leitung der *Action sociale* [svw. Sozialfürsorge] festgestellt: 50 Jungen und 13 Mädchen.

In Burkina Faso wird die Staatsangehörigkeit entweder durch Geburt auf dem Staatsterritorium oder durch Abstammung erworben. Eltern unterlassen es allerdings häufig, ihre Kinder sofort anzumelden, zumal im ländlichen Raum, wo es nur wenige Einwohnermeldeämter gibt und viele Eltern nicht wissen, dass sie dazu verpflichtet sind. Wird jedoch die Anmeldung der Geburten unterlassen, hat das mitunter zur Folge, dass der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen verwehrt bleibt, etwa zu Schulen. Um dem Problem beizukommen, organisiert die Regierung regelmäßige Anmeldekampagnen und stellt rückwirkend Geburtsurkunden aus.

Neben der Kinderarbeit ist noch ein weiteres Phänomen zu beklagen: die zunehmende Zahl der Straßenkinder, die durch Betteln und Kleinkriminalität ums Überleben kämpfen.

3. Rechte älterer Menschen

In Burkina Faso gelten Personen, die 60 Jahre und älter sind, als ältere Menschen. Bei der Volks- und Wohnungszählung von 2006 wurden 712.573 Personen dieser Altersgruppe gezählt; das entspricht 5,1 % der gesamten Wohnbevölkerung. Die 60- bis 79-Jährigen („drittes Alter“) machen 86,4 %, die 80-Jährigen und darüber („viertes Alter“) 13,6 % der älteren Menschen aus.

Da die Bevölkerungsmehrheit von Burkina Faso im ländlichen Raum lebt, gehören die meisten älteren Menschen überwiegend der Landbevölkerung an. Viele alte Menschen genießen den Schutz und die Zuwendung ihrer Angehörigen und sind in ihren Gemeinschaften gut integriert.

Das Wohlergehen der älteren Menschen wird durch das in Burkina Faso günstige soziale und kulturelle Umfeld gesichert: Alte Menschen genießen allgemein eine hohe Wertschätzung und spielen eine wichtige soziale Rolle. Dennoch leiden manche ältere Menschen unter Krankheiten, sozialer Isolation und sogar Ausgrenzung. Diese Personen haben es schwer, tatsächlich in den Genuss der Rechte zu kommen, die ihnen die nationalen und internationalen Rechtstexte einräumen. Sie haben keinen wirksamen rechtlichen Schutz, weil der gesetzliche Rahmen ihre Belange bislang nicht berücksichtigt hat.

Am 17. Oktober 2016 hat das Parlament ein neues Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Rechte älterer Menschen verabschiedet. Das angestrebte Ziel dieses Gesetzes ist die Anerkennung der Rechte älterer Menschen durch einen spezifischen Gesetzestext, der die zum Teil prekäre Lage älterer Menschen berücksichtigt.

Das Gesetz sieht die Schaffung von Einrichtungen für ältere Menschen und die Einführung einer Seniorenkarte vor, die Vorteile im Transport- und Gesundheitswesen verschafft. Mit diesem Rechtsinstrument wird ein besonderes Augenmerk auf die älteren Menschen gelegt, die „Informationsträger“ sind und deren Erfahrung und Weisheit für die Gesellschaft mehr als nützlich wären.

Zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten werden durchgeführt, um alten Menschen, insbesondere den ärmsten unter ihnen, zu helfen (Spenden, Hausbesuche, Veranstaltung eines Senientages usw.). Im Ministerium für Sozialfürsorge wurde eine Abteilung (*direction*) zum Schutz älterer Menschen eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Maßnahmen der Regierung zum Schutz älterer Menschen umzusetzen.

4. Rechte von Menschen mit Behinderungen

Laut Volkszählung von 2006 leiden 1,2 % der Bevölkerung Burkina Fasos bzw. 168.094 Personen unter einer Behinderung. Im Rahmen internationaler Verpflichtungen ist Burkina Faso am 23. Juli 2009 dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) beigetreten. Die burkinische Gesetzgebung verbietet allgemein jedwede Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Art. 4 Gesetz 028-2008/AN vom 13. Mai 2008 Arbeitsgesetzbuch). Artikel 40 Arbeitsgesetzbuch schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen, die nicht unter normalen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden können, einen behindertengerechten Arbeitsplatz erhalten oder, im Bedarfsfall, in geschützten Werkstätten beschäftigt werden müssen.

Die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird vom Staat durch mehrere Ressorts sichergestellt: Ministerium für die Förde-

rung der Menschenrechte, Gesundheitsministerium, Ministerium für Sozialfürsorge und nationale Solidarität (mit einer Abteilung für die Förderung der Rechte der Menschen mit Behinderungen) und Bildungsministerium. Sie haben Programme auf den Weg gebracht, die speziell auf die Rechte der Menschen mit Behinderungen abgestellt sind. Außerdem sind zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft in diesem Bereich aktiv und setzen sich für die Achtung der Rechte der Behinderten ein. Sie haben sich in der *Fédération Burkinabé des associations des handicapés* (FEBAH) zusammengeschlossen.

Trotz des bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmens zum Schutz der Behinderten leiden diese Menschen allerdings nach wie vor unter verschiedenen Arten von Diskriminierung, bedingt durch soziokulturelle Faktoren und die Missachtung der Gesetze. Um dem abzuwehren, führen der Staat und die Organisationen zum Schutz der Rechte behinderter Menschen Informations- und Sensibilisierungskampagnen im ganzen Land durch.

5. Rechte von HIV-Infizierten

Dem UNAIDS-Bericht 2015 über die AIDS-Epidemie zufolge lag die HIV-Infektionsrate der erwachsenen Bevölkerung in Burkina Faso Ende 2014 bei etwa 0,9 Prozent. Die Zahl der Personen, die mit dem HI-Virus leben [im frankophonen Afrika PVVIH genannt], wird von derselben Quelle auf 110.000 geschätzt, davon 95.000 Erwachsene (57.000 Frauen) und 13.000 Kinder unter 15 Jahren. Jährlich sterben 3800 Menschen an AIDS; die Zahl der AIDS-Waisen wird auf 75.000 geschätzt.

Die nationale Antwort auf die AIDS-Epidemie basiert auf einem sektorenübergreifenden, dezentralen Ansatz. Dieser Ansatz wurde 1998 angenommen und bezieht sämtliche Entwicklungssektoren in die konkrete Umsetzung ein.

Die nationale Einrichtung, die im Kampf gegen AIDS, HIV und STI [sexuell übertragbare Infektionen] Entschlüsse fasst und Orientierung gibt, ist der *Conseil national de lutte contre le Sida et les IST* (CNLS-IST), der Nationalrat zur Bekämpfung von AIDS und STI. Im Bereich der Gesetzgebung regelt Dekret 2010-744/PRES/PM/MS vom 8. Dezember 2010 die Modalitäten der Anwendung des Gesetzes 30-2008/AN vom 20. Mai 2008 über die Bekämpfung von HIV/AIDS und den Schutz der Menschen, die mit HIV/AIDS leben.

Trotz des rechtlichen Rahmens und der Sensibilisierungskampagnen haben Personen, die mit dem HI-Virus leben, unter einer Reihe von Diskriminierungen zu leiden und werden gebrandmarkt: auf der Arbeit, durch erschwerten Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Ausbildung, von der Gesellschaft und der Familie.

6. Rechte der Flüchtlinge

Seit 2012 befindet sich das Nachbarland Mali, zu dem Burkina Faso eine lange Grenze hat, im Krieg gegen secessionistische Rebellen vor allem im Norden des Landes, was Tausende von Maliern zur Flucht nach Burkina Faso zwingt. Am 31. März 2016 waren den Angaben des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) zufolge insgesamt 33.000 Flüchtlinge registriert, davon 32.229 Malier. Im März 2015 hat die Regierung den Flüchtlingsausweis eingeführt. Mit diesem Ausweis, dessen Angaben, Geltungsdauer und Verlängerungsmodalitäten durch Ministerratsdekret festgelegt werden, können die Malier Bankgeschäfte tätigen und sich mit ihrer Habe frei bewegen.

Die Hauptaufgabe des UNHCR besteht in der Durchführung und Koordination des internationalen Aktionsplans zum Schutz und zur Fürsorge von Flüchtlingen und Vertriebenen weltweit. Im Allgemeinen leben die Flüchtlinge in gutem Einvernehmen mit den Einheimischen. Doch angesichts der nach den Terroranschlägen veränderten Sicherheitslage sorgen sich der UNHCR und die nationale Flüchtlingskommission CONAREF um den Schutz der Flüchtlinge, die ihr Heimatland verlassen mussten, weil es dort einen bewaffneten Konflikt gibt und sie Opfer gewaltsamer Übergriffe aller Art wurden.

Für eine Verbesserung des Zusammenlebens zwischen Bevölkerung und Flüchtlingen appellieren diese beiden Organe an die Vertreter aller Gesellschaftsschichten, die Menschen im Land über die Situation der Flüchtlinge, ihren besonderen Status und dessen Beschränkungen aufzuklären, ferner mit den Organisationen der Flüchtlingsbetreuung zusammenzuarbeiten, um das Gerede über Flüchtlinge zu überprüfen, und alles dafür zu tun, dass die Flüchtlinge nicht mit Terroristen gleichgesetzt und pauschal gebrandmarkt werden.

Abkürzungsverzeichnis

ASCE/LC: Autorité supérieure de contrôle d'État et de lutte contre la corruption – Oberste Behörde für die Kontrolle des Staates und die Bekämpfung der Korruption
CADDL: Coalition des associations pour la défense du droit au logement – Zusammenschluss der Vereine zum Schutz des Rechts auf Wohnung
CENI: Commission électorale nationale indépendante – Nationale unabhängige Wahlkommission
CND: Conseil national pour la démocratie – Nationaler Rat für die Demokratie
CNLS-IST: Conseil national de lutte contre le Sida et les IST – Nationalrat zur Bekämpfung von AIDS und STI [sexuell übertragbare Infektionen]
CONAREF: Commission nationale pour les réfugiés – Nationale Flüchtlingskommission
CSC: Conseil supérieur de la communication – Oberster Rat für Kommunikation
EDSBF: Enquête démographique et de santé du Burkina Faso – Erhebung zu Demografie und Gesundheit in Burkina Faso
EMC: Enquête multisectorielle continue – Laufende sektorenübergreifende Erhebung
ILO: Internationale Arbeitsorganisation
INSD: Institut national de statistique et de démographie – Nationales Institut für Statistik und Demografie
MBDHP: Mouvement burkinabé des droits de l'homme et des peuples – Burkinische Bewegung für Menschen- und Völkerrechte

Ministerien:

Ministère de l'Action sociale et de la Solidarité nationale – Ministerium für Sozialfürsorge und nationale Solidarität
Ministère de l'Administration territoriale et de la Décentralisation – Ministerium für territoriale Verwaltung und Dezentralisierung
Ministère de la Promotion des droits humains: – Ministerium für die Förderung der Menschenrechte
ONAFAR: Observatoire national des faits religieux – Nationale Beobachtungsstelle für Religionsfragen

Parteien:

ADF/RDA: Alliance pour la démocratie et la fédération/Rassemblement démocratique africain [Parteienallianz]
CDP: Congrès pour la démocratie et le progrès [Partei des langjährigen Staatspräsidenten Blaise Compaoré]
MPP: Mouvement du peuple pour le Progrès
UPC: Union pour le progrès et le changement
PNDES: Plan national de développement économique et social – Regierungsplan für wirtschaftliche und soziale Entwicklung
PNLP: Programme national de lutte contre le paludisme – staatliches Anti-Malaria-Programm
PVVIH: Personne vivant avec le virus de l'immunodéficience humaine – Person, die mit dem HI-Virus lebt [im Dt. gibt es keine entsprechende Abk.]
RENLAC: Réseau national de lutte anti-corruption – Nationales Anti-Korruptions-Netzwerk
RSP: Régiment de sécurité présidentielle – Regiment zum Schutz des Präsidenten [Präsidenten-tengarde des früheren Staatschefs Blaise Compaoré]

Erschene Publikationen

- 67 Bericht über die Menschenrechtslage in Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 343
- 66 Religionsfreiheit aus christlicher Sicht
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 342
- 65 Menschenrechte in Sri Lanka – Große Altlasten
und geringe Fortschritte auf dem Weg zum Rechtsstaat
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 341
- 64 NROs auf den Philippinen unter Druck
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 340
- 63 Religiöser Extremismus und Gewalt in Tansania
Fallstudie zu Daressalam und Sansibar
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 339
- 62 Frauenrechte sind auch Menschenrechte
Zur Lage von Mädchen und Frauen in Tansania
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 338
- 61 Die ägyptische Verfassung von 2014 – eine Einordnung.
Innenansichten aus Ägypten
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 337
- 60 Muslimisch-christliche Beziehungen
auf Sansibar im Wahljahr 2015
– Religionspolitik und interreligiöse Spannungen
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 336
- 59 DR Kongo: Der Krieg, die Frauen und unsere Handys
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 335
- 58 Die pakistanische Kirche verstehen – Fachkonferenz,
Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.-10. Januar 2014
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 333
- 57 Movement for solidarity and peace in Pakistan –
Bericht über Zwangsehen und Zwangskonversionen
von Christen in Pakistan
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 332
- 56 Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten –
Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts:
Zwischen Akzeptanz und Ablehnung
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 331
- 55 Die Situation der Christen im Nahen Osten – Fachkonferenz
im Tagungszentrum Stuttgart-Hohenheim, 3. Mai 2013
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 330
- 54 Christen in Ägypten: Die wachsende Kluft
zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 329
- 53 Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung:
Analyse und Bewertung
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 328
- 52 Osttimors unvollendete Aufarbeitungsprozesse
Helden und Opfer: Die Konkurrenz um
Anerkennung und Reparationen
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 327
- 51 Religionsfreiheit in der Türkei?
Entwicklungen 2005-2012
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326
- 50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch
Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325
- 49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua
in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und
mensenrechtliche Fragen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324
- 48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte
in Papua-Neuguinea
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323
- 47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322
- 46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321
Female Genital Mutilation in Senegal
englisch (2012) – Bestellnummer 600 321
Mutilations génitales féminines au Sénégal
französisch (2012) – Bestellnummer 600 321
- 45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte
im Casamance-Konflikt
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318
The human rights situation in the Casamance conflict
englisch (2011) – Bestellnummer 600 319
La Situation des droits de l'homme dans le conflit
casamançais
französisch (2011) – Bestellnummer 600 320
- 44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen
steht das Land heute?
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317
Tunisia 2011 – The challenges facing the country
in English (2011) – Order No. 600 317
Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays
en français (2011) – Numéro de commande 600 317
- 43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird
sie eingeschränkt?
Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316
What freedom of religion or belief involves and when it can
be limited. A quick guide to religious freedom
in English (2010) – Order No. 600 316
Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte?
La liberté religieuse – un petit guide
en français (2010) – Numéro de commande 600 316
- 42 Christlich glauben, menschlich leben –
Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313
Christian faith, human dignity –
Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314
Foi chrétienne et vie humaine –
Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – Numéro de commande 600 315
- 41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine
koptische Kirche in Alexandria am 1. Januar 2011 –
Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-
christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310
The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in
Alexandria on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of
research in Muslim-Christian relations in Egypt
in English (2011) – Order No. 600 311
Le contexte de l'odieux attentat perpétré contre
une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1^{er} janvier 2011
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen
Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
Field Study on Female Genital Mutilation (FGM)
in Kenya Today
in English (2010) – Order No. 600 309
La mutilation génitale des femmes (MGF)
au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein
Gräueltaten unter Kastengehörigen:
Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen
Eraiyyur, Tamil Nadu, März 2008
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
On the Contradiction of being Dalit Christians
Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians
Eraiyyur, Tamil Nadu, march 2008
in English (2010) – Order No. 600 308
De la contradiction d'être chrétien Dalit
Atrocités entre castes :
les chrétiens Vanniyyars contre les chrétiens Dalits
Eraiyyur, Tamil Nadu, mars 2008
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
On the Contradiction of being Dalit Christians
in English (2010) – Order No. 600 307
De la contradiction d'être chrétien Dalit
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen:
Das „Allah“-Dilemma
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists:
The „Allah“ Dilemma
in English (2010) – Order No. 600 306
Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes
politiques : la polémique „Allah“
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar –
Ein Land sucht seinen Weg
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective
from Papua
in English (2009) – Order No. 600 301
Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective
de la Papouasie
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
Boko Haram: Some reflections on causes and effects
in English (2009) – Order No. 600 299
Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung
Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und
Gerechtigkeit
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
Violence against Christians in India – A response
Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace
and Justice
in English (2009) – Order No. 600 298
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation,
paix et justice
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung
Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
Violence against Christians in India – A response
Democracy, Secularism and Pluralism in India
in English (2008) – Order No. 600 297
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen
in den Nachbarländern des Irak
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
Asylum for Iraqi Refugees – Background Information
The situation of non-Muslim refugees in countries
bordering on Iraq
in English (2008) – Order No. 600 295
L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base :
La situation des réfugiés non musulmans dans les États
riverains de l'Irak
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
Defamation of Religions and Human Rights
in English (2008) – Order No. 600 293
Diffamation des religions et droits de l'homme
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen,
Verantwortung übernehmen
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility
in English (2008) – Order No. 600 292
Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face –
Assumer la responsabilité
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma.
Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
The human rights situation in Myanmar/Burma.
First political steps of a minority church
in English (2008) – Order No. 600 290
La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie.
Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China
– Wandel in der Religionspolitik?
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
Human Rights in the People's Republic of China –
Changes in Religious Policy?
in English (2008) – Order No. 600 287
La situation des droits de l'Homme en République populaire
de Chine – Des changements dans la politique en matière de
religion ?
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeits-
prüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und
Judikative
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
Asylum for Converts? On the problems arising from the
credibility test conducted by the executive and the judiciary
following a change of faith
in English (2007) – Order No. 600 285
L'asile pour les convertis ? La question de l'examen de la
crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et
judiciaire
en français (2007) – Numéro de commande 600 285

- 25 **Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation
in English (2005) – Order No. 600 282
Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation
en français (2005) – Numéro de commande 600 283
Timor Timur menghadapi masa lalunya
Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 24 **Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)**
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)
in English (2005) – Order No. 600 278
La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 23 **Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace
in English (2005) – Order No. 600 275
La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix
en français (2005) – Numéro de commande 600 276
- 22 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2
in English (2004) – Order No. 600 272
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2
en français (2004) – Numéro de commande 600 273
- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1
in English (2004) – Order No. 600 269
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 20 **Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?
in English (2004) – Order No. 600 265
La situation des Droits de l'Homme – La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
Human Rights in Egypt
in English (2004) – Order No. 600 261
Les Droits de l'Homme en Égypte
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Human Rights in Laos
in English – Order No. 600 257
Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.
in English (2004) – Order No. 600 257
La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
Human Rights in Myanmar/Burma. The Church under military dictatorship
in English (2004) – Order No. 600 252
La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
Human Rights in Rwanda.
in English (2003) – Order No. 600 249
La situation des Droits de l'Homme au Rwanda
en français (2003) – Numéro de commande 600 250
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
Human Rights in Nigeria.
in English (2003) – Order No. 600 246
La situation des Droits de l'Homme au Nigeria
en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
Human Rights in Sudan.
in English (2003) – Order No. 600 243
La situation des Droits de l'Homme au Soudan
en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
Human Rights in South Korea.
in English (2003) – Order No. 600 240
La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud
en français (2003) – Numéro de commande 600 241
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
Human Rights in Zimbabwe.
in English (2002) – Order No. 600 237
La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe
en français (2002) – Numéro de commande 600 238
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic Church for peace and justice
in English (2002) – Order No. 600 234
La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine
en français (2002) – Numéro de commande 600 235